
Wendel-Haus anschließt. Am Nachmittag des Festtags hält der Hochwürdigste Herr Erzbischof eine feierliche Vesper im Münchner Dom, anschließend findet ein Empfang für die Priester und Diakone sowie für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen statt.

Es wird gebeten, sich diesen Termin vorzumerken. Nähere Einzelheiten werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

12. Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. hat in Würdigung seiner Verdienste nachfolgend genannten Priester mit Urkunde vom 26. Oktober 1997 zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore ernannt:

Jung Herbert, Pfarrer von München-St. Michael/Perlach, 1. Vorsitzender des Bayer. Klerusverbandes.

13. Ergänzende Erläuterungen zur Vergütungsordnung für Seelsorgesaushilfen (Amtsblatt 1990, S. 421)

Aus gegebenem Anlaß wird hiermit die o.g. Vergütungsordnung für Seelsorgesaushilfen erläutert:

1. Bei der Berechnung von Aushilfsvergütungen ist zu beachten, daß bei Geistlichen, die eine volle Besoldung beziehen (Nr. 2 der Vergütungsordnung), die in der Vergütungsordnung vorgesehenen Kürzungen auch dann vorzunehmen sind, wenn die Besoldung nicht durch die Erzbischöfliche Finanzkammer München erfolgt.
2. Ist an einer Seelsorgestelle ein Priester mit entsprechender Vergütung zur Seelsorgemithilfe mit den Rechten eines vicarius paroeialis angewiesen, beinhaltet dies auch die Abwesenheitsvertretung des Leiters der Seelsorgestelle (in der Regel der Pfarrer) ohne zusätzliche Vergütung.
3. Die Aushilfsvergütung erfolgt
 - a) zu Lasten des Erzbischöflichen Ordinariats bei Erkrankung und genehmigtem Jahresurlaub;
 - b) zu Lasten des Haushaltes der Seelsorgestelle (Kirchenstiftung, Fremdsprachige Mission, etc.) bei Abwesenheiten, die nicht durch Erkrankung oder genehmigten Jahresurlaub verursacht sind, und bei allen Formen der nicht ständigen Seelsorgemithilfe (z.B. über Feiertage).
4. Erfolgt die Auszahlung in den Fällen, die unter Nr. 3a) aufgeführt sind, über die Kirchenstiftungskasse (vgl. Amtsbl. Nr. 5/1991 S. 122), wird der Betrag

auf Antrag vom Erzbischöflichen Ordinariat an die Kirchenstiftung zurückerstattet.

14. Jahresurlaub und Urlaubsvertretungen 1998

Jedem Priester steht entsprechend der geltenden Urlaubsregelung pro Jahr ein Monat Urlaub zu (Amtsblatt 1995 S. 189). Die Genehmigung desurlaubes muß mindestens **4 Wochen vor Beginn desurlaubes** mit dem „Formblatt zur Meldung von Abwesenheit des Priesters“ beim Erzbischöflichen Ordinariat beantragt werden. Dieses Formblatt liegt dem Amtsblatt bei. Wir bitten, nur dieses Formblatt zu verwenden.

Die entsprechend den nachfolgenden Richtlinien mit dem **Dekan abgessprochene Regelung** zur Vertretung während der Urlaubszeit ist auf dem Antragsformular zu vermerken.

Fällt der Urlaub aus vertretbaren Gründen in die **Schulzeit**, so ist eine Erklärung über die Regelung des **Religionsunterrichts** an das Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats München zu senden.

Durch die nachfolgenden Richtlinien zur Regelung der Vertretung während der Urlaubszeit soll sichergestellt werden, daß wenigstens ein dreiwöchiger ununterbrochener Urlaub genommen wird.

1. Vertretung und/oder Urlaubsaushilfe durch Regelungen vor Ort

Grundsätzlich ist für die Urlaubszeit eine Vertretung, insbesondere die seelsorgliche Betreuung der jeweiligen Gemeinde, durch Absprachen vor Ort zu gewährleisten. Ist in einer Pfarrei ein **Priester mit den Rechten eines vicarius paroecialis** angewiesen, gehört die Vertretung des Pfarrers in dessen Abwesenheitszeit zu seinen Aufgaben. Ist kein Priester als vicarius paroecialis angewiesen oder sollte es diesem aus schwerwiegendem Grund nicht möglich sein, die Vertretung zu übernehmen, ist nach Möglichkeit durch Absprachen vor Ort für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Wir bitten die Herren Dekane, schon bald auf einer der nächsten Dekanatskonferenzen entsprechende Überlegungen zur Nachbarschaftshilfe anzustellen. Bei frühzeitiger Vereinbarung können gewiß auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für bestimmte Zeiten gewonnen werden. Das für Einzelaushilfen festgesetzte Honorar ist entsprechend den geltenden Regelungen zu vergüten (vgl. Amtsbl. Nr. 17/1990 S. 421, Amtsbl. Nr. 5/1991 S. 122 und Amtsbl. Nr. 2/1998 S. 43.)

Es ist sinnvoll, wenn auch für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt